

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze**

Dresden, 8. März 2016



Unterzeichner: Frank
Kupfer
Datum: 08.03.2016



Unterzeichner: Dirk
Panter
Datum: 08.03.2016



Unterzeichner:
Valentin Lippmann
Datum: 08.03.2016

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

i. V.
Volkmar Zschocke MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Vorblatt

1. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die langjährige erfolgreiche Arbeit des Landesbeauftragten für die Zukunft zu erhalten und die Möglichkeit zu eröffnen, die bereits heute durch ihn geleistete Bildungsarbeit breiter zu gestalten und durch die damit einhergehende größere Flexibilität der möglichen Arbeit diese langfristig zu verstetigen. Das aus dem Jahr 1992 stammende und bewährte Gesetz enthält bereits die grundlegenden Pfeiler für die bisherige Arbeit des Landesbeauftragten. Mit dem Gesetzentwurf in der Form eines Änderungsgesetzes sollen der bewährte Kern der bestehenden gesetzlichen Regelung, Gesetzeszweck und Aufgaben des Landesbeauftragten inhaltlich erhalten werden und herausgestellt werden, dass die Arbeit des Landesbeauftragten unterbrechungsfrei seit 1992 auf einer historischen Gesetzesgrundlage erfolgt und in Zukunft kontinuierlich weiterhin erfolgen wird. Zum anderen sollen durch die erweiternden Änderungen Teile der bisherigen tatsächlich geleisteten, aber bisher nicht im Gesetzeswortlaut verankerten Arbeit in den Gesetzestext Eingang finden und so die Breite des tatsächlich wahrgenommenen Aufgabenspektrums, insbesondere das Aufgabenspektrum mit Bezug zum Zeitraum der Sowjetischen Besatzungszone, im Gesetz Berücksichtigung finden. Durch die stärkere Betonung der flexiblen Tätigkeiten im Rahmen der Bildungsarbeit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die zukünftigen Generationen die SED-Diktatur nicht mehr selbst erlebt haben und deshalb ausschließlich die Informationen durch die Bildungsarbeit erhalten können. Auch soll der Arbeitsbereich des oder der Beauftragten auf das Gesamtsystem, also auch andere Institutionen, z. B. Parteien und Massenorganisationen, auf soziale Prozesse und Alltagsgeschichte ausgeweitet werden und nicht mehr ausschließlich auf die Staatssicherheit beschränkt bleiben und dadurch auch bisher vom Gesetz nicht erfasste, jedoch bereits in der tatsächlichen Arbeit betroffene Zeiträume und Opfergruppen berücksichtigt werden. Schließlich soll die fortwährende politische Bedeutung der Arbeit des oder der Beauftragten nachhaltig und langfristig erhalten werden, indem sie oder er zukünftig dem Geschäftsbereich des Landtages, der in besonderer Weise die freiheitlich-demokratische Grundordnung verkörpert, zugeordnet und der Rechts- und Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstellt wird. Zusätzlich ermöglicht die umfassende gesetzliche Änderung eine neue Strukturierung und eine Aktualisierung von im bestehenden Gesetz bereits enthaltenen Inhalten und Regelungen und dient damit der Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz.

2. Wesentlicher Inhalt

Arbeitsbereich der oder des Landesbeauftragten

Der Arbeitsbereich des oder der Landesbeauftragten soll auf das Gesamtsystem im Zeitraum ab Entstehung der Sowjetischen Besatzungszone bis zum Ende der DDR mit der Vollendung der Deutschen Einheit erstreckt werden. Der Arbeitsbereich soll insoweit

auf andere Institutionen neben dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR, wie Parteien und Massenorganisationen, auf soziale Prozesse und Alltagsgeschichte ausgeweitet werden. Über 25 Jahre nach dem durch die Friedlichen Revolution erreichten Ende der SED-Diktatur und der Entstehung eines demokratischen und freiheitlichen Freistaates Sachsen auf Grundlage der Sächsischen Verfassung ist es gerade im Interesse der jungen Generation wichtig, die oder den Beauftragten mit der Aufarbeitung von Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen im und auf das Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu betrauen. Mit dieser Erweiterung des Aufgabenfeldes auf die SED-Diktatur insgesamt muss eine Veränderung der Amtsbezeichnung einhergehen. Um der oder dem Landesbeauftragten eine ganzheitliche Arbeit zu ermöglichen und die Einordnung in den historischen und europäischen Gesamtkontext zu erleichtern, ist die Befugnis zu einer Verständigung mit den entsprechenden Stellen in den Nachbarländern des Freistaates Sachsen, insbesondere der Tschechischen Republik und der Republik Polen, in das Gesetz aufzunehmen.

Bildungsauftrag und Kooperationen

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wirkungsmechanismen der SED-Diktatur sowie die Unterstützung der Forschung sollen im Gesetz in einem ausdrücklich formulierten Bildungsauftrag Ausdruck finden. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, mit der Landeszentrale für politische Bildung sowie mit Forschungseinrichtungen festzuschreiben. Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist zudem die eigenständige Dokumentationsarbeit. Die oder der Landesbeauftragte ist nicht nur zentraler Ansprechpartner/-in für ehemals politisch Verfolgte und Benachteiligte, ihr oder ihm kommt auch eine zentrale Rolle als Vermittler/-in zwischen Opferverbänden bzw. Aufarbeitungsinitiativen und politischen Entscheidungsgremien wie der Landesregierung und dem Landtag zu. Daher ist die Kooperation mit den in Sachsen tätigen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen in das Gesetz aufzunehmen.

Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten

Die oder der Landesbeauftragte soll in der Ausübung ihrer / seiner Dienstgeschäfte weiterhin unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein. Um die Unabhängigkeit zukünftig stärker zu betonen, wird sie / er im Geschäftsbereich des Landtages angesiedelt und der Rechts- und Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstellt. Das Vorschlagsrecht zur Wahl obliegt dem Präsidenten des Landtages. Das Präsidium des Landtages ist im Rahmen seiner Aufgaben im Vorfeld der Wahl eingebunden. Eine Abwahl der oder des mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Gewählten vor Ende der Amtszeit ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Damit wird auch der fortwährenden politischen Bedeutung des Amtes Rechnung getragen.

3. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

4. Kosten

Budgeterhöhungen für die oder den Landesbeauftragten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2017 ist die oder der Landesbeauftragte im Haushaltsplan im Einzelplan des Landtages zu berücksichtigen und insoweit aus dem Einzelplan des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz auszugliedern und zu überführen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom [DATUM der Beschlussfassung]

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330, 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Tätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der fortwährenden Aufarbeitung der SED-Diktatur, ihrer Entstehung, ihrer Auflösung und ihrer Nachwirkungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (Landesbeauftragtengesetz)“

2. Nach der Überschrift wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

In Anerkennung des Einsatzes der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Friedlichen Revolution erfolgreich das Ende der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands („SED-Diktatur“) erreicht und das Fundament für die Entstehung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer demokratischen Verfassung in einem geeinten Deutschland gelegt haben,

im mahnenden und ehrenden Gedenken an die Opfer der diktatorischen Herrschaft, insbesondere durch das Wirken des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) und seiner Vorläuferorganisationen seit der Sowjetischen Besatzungszone bis zur deutschen Wiedervereinigung, in Verantwortung für die Erhaltung eines demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Freistaates Sachsen für heutige und zukünftige Generationen, hat der Sächsische Landtag das folgende Gesetz erlassen.“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Tätigkeit des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen. Es dient auch der Ausführung von § 38 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz hat zum Ziel,

1. die Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten sowie allgemein von Einzelpersonen in Fragen bezüglich des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen langfristig zu sichern;
2. die fortwährende Informationssicherung, Aufarbeitung und langfristige Dokumentation von Entstehung, Struktur, Wirkungsweise, Ende und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu befördern und zu Zwecken der Opferrehabilitation und Aufarbeitung persönlicher Schicksale, der Wissenschaft und politischen Bildung der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten und zu machen. Dabei soll in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR tätigen Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Zweck der politischen Bildung soll die einzigartige Möglichkeit genutzt werden, für nachfolgende Generationen anschaulich eine Warnung vor der Unmenschlichkeit einer Diktatur zu geben. Damit soll auch der gesellschaftliche und persönliche Einsatz für demokratische Werte und für eine freiheitliche und demokratische Grundordnung gefördert werden;
3. die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den im Freistaat Sachsen tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen und
4. die Berücksichtigung der Belange der in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten durch Beratung und Hilfe bei der Stellung von Anträgen auf Rehabilitation und Entschädigung sicherzustellen.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Anrufung des Landesbeauftragten

Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten dieses Gesetzes unmittelbar an den Landesbeauftragten zu wenden.“

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Wahl und Rechtsstellung

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und für die freiheitlich demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und diese überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Gewählt werden kann nur, wer weder für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR noch für dessen Vorläufer- oder Nachfolgeorganisationen tätig war noch anderweitig gegen die Grundsätze von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Eine herausragende Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, einer anderen Blockpartei, in Massenorganisationen, gesellschaftlichen Organisationen oder eine sonstige vor dem 7. Dezember 1989 erlangte herausgehobene Funktion im System der Deutschen Demokratischen Republik führt zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte führt die Amtsbezeichnung „Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landesbeauftragten ist der Präsident des Landtages.

(4) Der Landesbeauftragte soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beendigung der Amtszeit des Vorgängers gewählt werden. Ist der Landtag in dieser Zeit aufgelöst, soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages stattfinden. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

(5) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechts- und Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Dem Landesbeauftragten sind für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige und sachverständige Personalausstattung und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung von Personalstellen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeauftragten.

(6) Ist der Landesbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert, kann der Präsident des Landtages einen Vertreter für die

Dauer der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Landesbeauftragte soll dazu gehört werden. Bei einer kürzeren Verhinderung oder bis eine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, werden die Geschäfte des Landesbeauftragten in Stellvertretung ausgeführt.

(7) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, soweit er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtages vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen:

„Der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten und Benachteiligten, die aufgrund ihrer demokratischen Haltung und ihres Eintretens für Menschenrechte verfolgt wurden und Unrechtserfahrungen gemacht haben, einschließlich der Beratung über und Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten bei Bedarf;
2. Beförderung der Bildung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der Bildungsarbeit über Entstehung, Aufbau, Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone;
3. Beratung der nach §§ 13 bis 17 StUG Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
4. Information, Vermittlung und Beratung für Opfer der SED-Diktatur über deren Ansprüche auf Entschädigung; dies erfolgt in einem jeweils alle zwei Jahre vorab im Benehmen mit den Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden festgelegten Rahmen;
5. Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 StUG;
6. Stellungnahme gegenüber dem Bundesbeauftragten zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen;

7. Information und Beratung von natürlichen Personen sowie von nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen im Umgang mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Beratung öffentlicher Stellen einschließlich des Landtages in Überprüfungsverfahren im Rahmen einer von einer öffentlichen Stelle beantragten Hinzuziehung des Landesbeauftragten;
8. Information und Beratung des Landtages und seiner Gremien;
9. Unterstützung der Schulen im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages durch Projekte über und Informationen aus der Zeit der SED-Diktatur und der Sowjetischen Besatzungszone und Werben für Demokratie, Recht und Freiheit;
10. Beratung und Information zu Besonderheiten der Wirkung des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen bei der Verfolgung von Menschen aus religiösen Gründen und wegen deren Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften im Freistaat Sachsen;
11. Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der und im Einzelfall Ergänzung der von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der Landeszentrale für politische Bildung, von sächsischen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur sowie Unterstützung der Zusammenarbeit dieser Stellen untereinander. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR tätigen Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Berichtspflicht

(1) Auf Ersuchen des Landtages oder der Staatsregierung hat der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(2) Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag auf dessen Ersuchen, im Übrigen mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht. Soweit der Tätigkeitsbericht Beratungsgegenstand in den Ausschüssen des Landtages ist, soll der Landesbeauftragte gehört werden.“

8. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 7 angefügt:

„§ 5 Befugnisse

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist und dies gegenüber den jeweiligen Stellen angezeigt wurde. Wurde der Landesbeauftragte auf Antrag einer öffentlichen Stelle zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen, darf er im Rahmen dessen Einsicht in die herangezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

(2) Der Landesbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt, sich mit den dafür zuständigen Stellen in den europäischen Nachbarländern, insbesondere der Tschechischen Republik und der Republik Polen zu verständigen.

(3) Der Landesbeauftragte kann sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich äußern.

(4) Der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe des StUG und soweit es zur Erfüllung seiner weiteren Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten.

(5) § 22 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung, soweit der Landesbeauftragte historische Forschungs- oder Archivzwecke oder im Einzelfall ein wichtiges öffentliches Interesse verfolgt.

§ 6 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 7 Personenbezeichnung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Übergangsbestimmung

Der Amtsinhaber und die Beschäftigten des Landesbeauftragten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag zugeordnet.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Sächsische Staatskanzlei kann den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Tätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der fortwährenden Aufarbeitung der SED-Diktatur, ihrer Entstehung, ihrer Auflösung und ihrer Nachwirkungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (Landesbeauftragtengesetz) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Änderung des SächsVwOrgG

§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

§ 6 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG) vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 107), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Wörter „für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen:

Nach fast 25 Jahren erfolgreicher Arbeit auf Grundlage dieses Gesetzes, welches noch in der ersten Legislaturperiode im Landtag beschlossen wurde und seit 30. Juni 1992 in Kraft ist, soll durch die umfassende und erweiternde Änderung des bestehenden Gesetzes dessen Wirksamkeit nachhaltig für die Zukunft gesichert werden. Dabei sollen die in den zurückliegenden 25 Jahren erfolgten Entwicklungen und gesammelten Erfahrungen in das Gesetz aufgenommen werden. Wichtig erscheint es, dieses Gesetz trotz einer umfassenden erweiternden Änderung als historisches Gesetz beizubehalten und deshalb gerade den Weg des Änderungsgesetzes zu wählen. Zukünftigen Generationen soll bei der Anwendung des Gesetzes bewusst bleiben, dass dieses Gesetz zeitlich und inhaltlich eng mit der durch die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen maßgeblich mitinitiierten und mitgestalteten Friedlichen Revolution des Jahres 1989 verbunden ist und erst durch diese Friedliche Revolution die historisch einmalige Chance gegeben war, auf der Grundlage einer Gesamtheit von zusammenhängenden Unterlagen des diktatorischen Machtapparates die eigene Geschichte realistisch zu bewerten und für nachfolgende Generationen in einmaliger Art und Weise Lehren aus der Geschichte zu ziehen.

Über 25 Jahre nach dem durch die Friedliche Revolution erreichten Ende der SED-Diktatur und der Entstehung eines demokratischen und freiheitlichen Freistaates Sachsen auf der Grundlage der Sächsischen Verfassung ist es gerade im Interesse der jungen Generation wichtig, die oder den Beauftragten mit der Aufarbeitung von Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen im und auf das Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu betrauen und insoweit das Aufgabenfeld auf die SED-Diktatur insgesamt und über die Beschränkung auf den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinaus zu erweitern.

Im Jahr 1992 wurde in berechtigter Weise der Ansatz gewählt, die Arbeitskraft des Landesbeauftragten auf die Themen zu konzentrieren, welche eng im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR standen.

Im Laufe der vergangenen Jahre ist deutlich geworden, dass die geleistete Aufarbeitungs- und Aufklärungsarbeit durch die Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und durch die Landesbeauftragten einen Stand erreicht hat, der eine Erweiterung des Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes des Landesbeauftragten ermöglicht.

Die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik haben solche Änderungen der bisherigen Gesetzeslage in ihren Berichten und sonstigen Schriften bereits angeregt, ebenso wie die Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen. Auch hat der Landesbeauftragte seine Tätigkeit bereits schrittweise auf dieses umfassendere Aufgabenfeld ausgerichtet.

Durch diese Gesetzesänderung und Erweiterung soll dem nunmehr Rechnung getragen werden.

Mit der erfolgenden gesetzlichen Berücksichtigung des in diesem Maße erweiterten Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes ist auch die Veränderung der Amtsbezeichnung verbunden. Denker, Gestalter und konkrete Auftraggeber innerhalb des Machtsystems, das sich außer auf Angst und Androhung von Repressionen, Ausgrenzung und von staatlicher Gewalt auch auf die Vergabe von Privilegien, auf das Suggestieren von Chancengleichheit stützte, waren neben Funktionären der SED auch jene aus den

Blockparteien und den Massenorganisationen wie z. B. FDGB und FDJ. Es müssen also auch derartige Institutionen, Schulen oder Sportvereine betrachtet werden. Das heißt, dass Alltagsgeschichte in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Allgemeinen sowie die sozialen Prozesse unter den Bedingungen subtiler Repressionsandrohungen bzw. subtiler Nötigungen im Besonderen dem Aufgabenbereich des oder der Landesbeauftragten zugeordnet werden. Gerade im Interesse der jungen Generation ist wichtig, die Aufarbeitungsarbeit auf die Wirkungsweisen der diktatorischen Herrschaftsform im Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu erweitern und so auch einen umfassenden Blick auf die Funktionsweise von Diktaturen im Allgemeinen erhalten zu können.

B. Im Besonderen:

Zur Präambel:

Mit der Einfügung einer Präambel soll ein Bekenntnis zu dem über 25 Jahre gewachsenen und bewährten Einsatz und besonderen Auftrag der oder des Landesbeauftragten erfolgen. Die Präambel soll verdeutlichen, dass die Arbeit der oder des Landesbeauftragten im Freistaat Sachsen erst durch den mutigen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger für Demokratie und Freiheit, der in die Friedliche Revolution des Jahres 1989 mündete, ermöglicht wurde. Die Arbeit der oder des Landesbeauftragten ist damit Teil der ehrenden Würdigung dieses Engagements der Bürgerinnen und Bürger, welches einen Grundpfeiler für die Entwicklung des Freistaates Sachsen bildet. Klar wird herausgestellt, dass die Opfer der diktatorischen Herrschaft auch nachfolgende Generationen mahnen, Verantwortung für die Erhaltung eines demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Freistaates Sachsen zu übernehmen. Es wird verdeutlicht, dass durch die bewährte Arbeit der oder des Landesbeauftragten langfristig auch zukünftigen Generationen eine anschauliche Warnung vor der Unmenschlichkeit einer Diktatur gegeben werden kann und dadurch der gesellschaftliche und persönliche Einsatz für demokratische Werte und eine freiheitliche und demokratische Grundordnung gefördert werden sollen.

Zu § 1 Gesetzeszweck:

In § 1 sind weiterhin der Zweck des Gesetzes und die Zielrichtung der Arbeit der oder des Landesbeauftragten beschrieben.

Entsprechend der Zielrichtung des Gesetzentwurfs wird der Gesetzeszweck um die Aufarbeitung des Gesamtsystems der SED-Diktatur erweitert. Dies schließt die Sowjetische Besatzungszone ein, da während dieser Zeit bereits die Grundlagen für die Entstehung der SED-Diktatur gelegt wurden, die Vorläufer des Staatssicherheitsdienstes tätig wurden und ein diktatorischer Machtapparat systematisch aufgebaut wurde und tätig war. Dies erfordert aber auch, dass in die Betrachtung über den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und die SED hinaus die anderen Parteien und Massenorganisationen einbezogen werden. Mit der konkreten Aufnahme dieses erweiterten Tätigkeits- und Aufgabenfeldes soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Landesbeauftragte bei der tatsächlichen Wahrnehmung seiner Tätigkeit und Aufgaben diese Erweiterung bereits innerhalb der letzten Jahre vollzogen hat. Durch die gesetzliche Änderung soll der oder dem Landesbeauftragten nunmehr auch eine gesetzliche Orientierung für die Schwerpunktsetzung in ihrer oder seiner Arbeit gegeben und eine

verbindliche zeitliche und inhaltliche Abgrenzung zur Tätigkeit anderer Institutionen ermöglicht werden.

Ziel des Gesetzes ist weiterhin die Beratung von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern bei Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst gespeicherten Informationen. Erweitert wird das Ziel dahingehend, dass auch Unterstützung geleistet und dass die Zeit der Sowjetischen Besatzungszone auch erfasst werden soll. Außerdem werden im allgemeinen Adressatenkreis der Einzelpersonen die aus politischen und religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten besonders hervorgehoben. Dadurch sollen auch Personen erfasst werden, welchen schwer nachweisbare Repressionen, zum Beispiel im Hinblick auf den Bildungsweg, widerfahren sind. Das Gesetz betont an dieser Stelle, dass diese Beratung und Unterstützung langfristig gesichert werden soll. (§ 1 Absatz 2 Nr. 1)

Ziel und Zweck des erweiterten Gesetzes ist es, über die bestehen bleibende bisherige Förderung der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus auch die sowjetische Militäradministration und das Gesamtsystem der SED-Diktatur im Rahmen der Arbeit zu berücksichtigen und im Zusammenhang mit der Aufarbeitung die langfristige Dokumentation von Entstehung, Struktur, Wirkungsweise, Ende und Folgen und die fortwährende Informationssicherung zu befördern. Besonders berücksichtigt werden soll dabei, dass der Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und dessen Vorläuferorganisationen in der Sowjetischen Besatzungszone mit der SED und anderen Organisationen zusammengearbeitet haben. Die historisch einmalige Gegebenheit, dass eine Vielzahl von Unterlagen aus der Zeit der ehemaligen DDR und der Sowjetischen Besatzungszone, insbesondere des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, noch vorhanden und zugänglich sind, soll im Bereich der politischen Bildung auch für nachfolgende Generationen weiterhin genutzt werden. Die dadurch mögliche besonders anschauliche Warnung vor den Unmenschlichkeiten einer Diktatur soll der Förderung des Engagements für demokratische Werte und eine freiheitliche und demokratische Grundordnung dienen. Dies ist als besonderes Ziel des erweiterten Gesetzes formuliert. (§ 1 Absatz 2 Nr. 2)

Weiterhin zielt das Gesetz darauf ab, die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch die oder den Landesbeauftragten zu unterstützen.

In den vergangenen 25 Jahren haben die Landesbeauftragten die in Sachsen tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbände und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen bereits unterstützt und die Zusammenarbeit gesucht.

Dies ist mittlerweile tatsächlicher Bestandteil der Arbeit des Landesbeauftragten und soll im Gesetz entsprechend etabliert werden. In den Verbänden und Initiativen bündelt sich einerseits ein hohes Maß an Kompetenz, Wissen und Erfahrungen, welche sowohl für die politische Arbeit des oder der Landesbeauftragten als auch der Staatsregierung und der Abgeordneten, aber auch für die Erfüllung des Bildungsauftrages von hohem Wert sind. Andererseits üben diese Verbände und Initiativen eine Brückenfunktion in der Kommunikation zwischen Betroffenen und politischen und behördlichen Entscheidungsträgern aus, die für die historische und politische Aufarbeitung unverzichtbar ist. Einige der Verbände arbeiten rein ehrenamtlich, fast alle unter Ausnutzung persönlicher Reserven. Sie sollten daher so weit wie möglich durch die oder den institutionalisierte/n

Landesbeauftragte/n unterstützt werden. Die Aufnahme der Bildungseinrichtungen in diesem Zusammenhang begründet sich mit der seit 25 Jahren gewachsenen tatsächlichen Zusammenarbeit und dem nunmehr im Gesetz formulierten erweiterten Bildungsauftrag. (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

In die Zielstellung des Gesetzes wurde aufgenommen, dass die Berücksichtigung der Belange der in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten sichergestellt werden soll. Dies soll dadurch erfolgen, dass der oder die Landesbeauftragte Beratung und Hilfe bei der Stellung von Anträgen auf Rehabilitation und Entschädigung gewährt. Die tatsächliche Tätigkeit des Landesbeauftragten beinhaltet dies bereits seit vielen Jahren und die innerhalb der vergangenen Jahre dabei gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit der Vielzahl von der Unmenschlichkeit der SED-Diktatur durch Verfolgung und Benachteiligung Betroffenen gebieten es, dieses Ziel im Gesetzestext aufzunehmen. (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)

Zu § 1a Anrufung des Landesbeauftragten:

Mit dieser Vorschrift soll verdeutlicht werden, dass die oder der Landesbeauftragte einen umfassenden Auftrag gegenüber jedermann erfüllt. Die Vorschrift ist deklaratorischer Art und soll den Bürgerinnen und Bürgern verdeutlichen, dass es keiner besonderen Voraussetzungen bedarf, um sich in Angelegenheiten dieses Gesetzes an die oder den Landesbeauftragten zu wenden. Die Vorschrift ist zu diesem Zweck neu als § 1a in das Gesetz eingefügt. Die Einordnung direkt hinter der Festlegung des Gesetzeszweckes und der Ziele des Gesetzes soll den Auftrag unterstreichen.

Zu § 2 Wahl und Rechtsstellung:

Die oder der Landesbeauftragte soll wie bisher mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt werden. Dies wahrt wie bisher seine politische und demokratische Legitimation. Die Amtszeit soll weiterhin fünf Jahre betragen. Diese Zeit hat sich als angemessen bewährt, da sie einerseits ein angemessenes Wirken und Handeln ermöglicht, andererseits eine zeitlich angemessene Neuentscheidung über die Amtsinhaberschaft und damit eine demokratische Kontrolle der Amtsinhaberschaft sicherstellt. Für bewährte Amtsinhaber soll weiterhin die Wiederwahl möglich sein. Die Befähigungsvoraussetzungen sollen sicherstellen, dass die oder der Landesbeauftragte ihr / sein Amt in angemessener Weise repräsentiert. Die oder der Amtsinhaber/-in soll die notwendige Fachkompetenz haben. Die Beibehaltung der Festlegung des Mindestalters für die Wählbarkeit auf 35 Jahre erscheint im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Tätigkeit weiterhin sinnvoll, da damit gewährleistet werden kann, dass die oder der Landesbeauftragte eine Persönlichkeit ist, welche durch ihr bisheriges Wirken eine angemessene Repräsentation ihres Auftrages sicherstellt. Die oder der Landesbeauftragte muss überzeugter Demokrat sein. Die Biografie darf keinen Zweifel an der persönlichen demokratischen Einstellung aufwerfen. Insbesondere diejenigen, welche in der Vergangenheit aktiv für die Demokratie eingetreten sind, eignen sich daher besonders für das Amt. Mit der Erweiterung des Gesetzeszweckes und des Aufgabenfeldes der oder des

Landesbeauftragten auf die SED-Diktatur insgesamt (vgl. §§ 1, 3) geht eine Veränderung der Amtsbezeichnung einher. Der Begriff SED-Diktatur wird verwendet, da er für das Gesamtsystem der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR zutreffend sowie historisch und politisch eingeführt ist. So wurde auf Empfehlung der zweiten Enquetekommission des Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" bereits 1998 die „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ gegründet. (§ 2 Absatz 1)

Die nunmehr notwendige Zweidrittelmehrheit für eine Abwahl soll sicherstellen, dass wechselnde Mehrheiten keinen Einfluss auf das Amt nehmen können. (§ 2 Absatz 2)

Der herausgehobenen politischen Bedeutung der Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten Rechnung tragend, ist mit der Angliederung der oder des Landesbeauftragten an den Landtag der Präsident des Landtages für die Wahl der oder des Landesbeauftragten vorschlagsberechtigt. Das Präsidium des Landtages ist im Rahmen seiner Aufgaben insoweit im Vorfeld der Wahl eingebunden. (§ 2 Absatz 3)

Um die organisatorischen Abläufe für alle Akteure langfristig planbar zu gestalten, ist eine Regelung aufgenommen worden, welche den aus Sicht des Gesetzgebers sinnvollen und rechtzeitigen Wahlzeitpunkt angibt. Um einen der Bedeutung des Amtes angemessenen Wahlprozess jedoch nicht durch bloßen Termindruck zu gefährden, wurde hier eine Soll-Bestimmung gewählt. Nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers im Jahr 2010 blieb die Stelle des Landesbeauftragten mehrere Monate unbesetzt, was sowohl für die Opfer als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Akteure der politischen Bildung ein unbefriedigender Zustand war. Um eine derartige Wiederholung zu vermeiden, wird der Passus der Weiterführung des Amtes bis zur Bestellung eines Nachfolgers aufgenommen. (§ 2 Absatz 4)

Die oder der Landesbeauftragte führt das Amt für den Landtag aus. Sie / er wird deshalb aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz herausgelöst und direkt beim Landtag angesiedelt. In der Ausübung seiner Dienstgeschäfte bleibt die oder der Landesbeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es findet weiterhin keine Fachaufsicht statt. Mit der Angliederung an den Landtag übt der Landtagspräsident die Rechts- und Dienstaufsicht aus. Die oder der Landesbeauftragte soll weiterhin angemessene Arbeitsbedingungen sowie eine amtsangemessene Amtsausstattung haben. Deshalb soll die oder der Landesbeauftragte weiterhin die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige und sachverständige Personalausstattung und weiterhin die notwendige Sachausstattung zur Verfügung gestellt bekommen. Die Ausstattung soll den Interessen der oder des Landesbeauftragten weiterhin Rechnung tragen, aber auch weiterhin Rücksicht auf die begrenzten Haushaltsmittel des Landes nehmen. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die derzeitige Ausstattung insgesamt für die Erfüllung seiner Aufgaben auch mit Inkrafttreten der Änderungen durch dieses Gesetz als ausreichend angesehen wird. Allein durch die mit dieser Gesetzesänderung erfolgende breitere gesetzliche Fassung und damit Anpassung an das nunmehr bereits seit 25 Jahren sich tatsächlich in diesem Rahmen bereits geänderte Aufgaben- und Tätigkeitsfeld des Landesbeauftragten ist keine über die bisher bestehende Ausstattung hinausgehende haushaltswirksame Änderung der Personal-, Sach- und Budgetausstattung der oder des Landesbeauftragten vorgesehen oder durch

das Gesetz intendiert. Inwieweit in der zukünftigen Arbeit durch die oder den Landesbeauftragten zum Beispiel im Rahmen der erweiterten Bildungsarbeit neue Schwerpunkte gesetzt werden, welche dann in einer konkreten und einzelfall- oder projektbezogenen Befassung des Haushaltsgesetzgebers zur Frage der Ausstattung der oder des Landesbeauftragten im Rahmen der regulären Haushaltsgesetzgebung beraten werden können, ist unabhängig von dieser gesetzlichen Änderung des Landesbeauftragtengesetzes. (§ 2 Absatz 5)

Die Regelung der Wahrnehmung der Geschäfte bei Verhinderung der oder des Landesbeauftragten soll, wie bisher, Vorsorge für den Fall der möglichen Vakanz der oder des Landesbeauftragten treffen und die fortwährende Dienstbereitschaft sicherstellen. Hierbei wird eine Unterscheidung dergestalt getroffen, dass für kurzzeitige Verhinderungen eine einfache organisatorische Vertretungsregelung greifen soll und im Falle einer langfristigen oder zeitlich nicht absehbaren Verhinderung für die Dauer der Verhinderung durch den Präsidenten des Landtages ein Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden kann. Die oder der Landesbeauftragte soll, sofern dies im Falle ihrer / seiner Verhinderung überhaupt möglich und überhaupt tunlich erscheint, dazu gehört werden. (§ 2 Absatz 6)

Mit der konkreten Verpflichtung der oder des Landesbeauftragten, nach dem Ende ihrer / seiner Amtszeit über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Vertraulichkeit von persönlichen Informationen bei der / beim Landesbeauftragten langfristig gesichert werden. Auch soll damit sichergestellt werden, dass amtliche Angelegenheiten nicht nach Beendigung des Amtsverhältnisses durch die oder den Landesbeauftragten der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung steht neben den Vorschriften in § 5 Absätze 4 und 5, welche die Anwendung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen regeln. (§ 2 Absatz 7)

Zu § 3 Aufgaben:

Den ersten Aufgabenschwerpunkt bildet die Opferberatung. Die Änderung des Gesetzes sieht vor, diese Aufgabe als ersten Punkt innerhalb der vielfältigen Aufgaben zu benennen. Eine Weiterführung dieser Aufgabe ist vor allem deshalb geboten, weil die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass es noch immer großen Beratungsbedarf gibt: zum einen, weil die Unrechtserfahrungen auch 25 Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur noch nachwirken, und zum anderen, weil auch in jüngster Zeit immer wieder neue Fälle bekannt geworden sind, in denen in der DDR zumindest mit Billigung, wenn nicht gar auf Anweisung staatlicher Organe mögliches Unrecht geschehen ist. Der Begriff der politischen Verfolgung und Benachteiligung grenzt ab zu persönlichen, beruflichen und sozialen Nachteilen, die auch in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung hinzunehmen wären. Er grenzt überdies ab zu kriminellen Handlungen, deren Opfer nicht zum berechtigten Empfängerkreis von Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen gehören. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Beratung über und die Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten essentieller Bestandteil der von der oder dem Landesbeauftragten wahrzunehmenden Opferberatung

ist. Das Gesetz geht dabei weiterhin davon aus, dass die oder der Landesbeauftragte selbst nicht in der Lage ist, eine psychosoziale Beratung durchzuführen. Entsprechend der Intention des Gesetzes aus dem Jahr 1992 ist nach dem Subsidiaritätsprinzip den nichtstaatlichen Beratungsstellen Vorrang vor einer Behördenberatung zu geben. Diese würde einen kostenintensiven bürokratischen Apparat erfordern. Allerdings ist diese Aufgabe in Zusammenschau mit dem in § 1 Absatz 2 Nr. 3 formuliertem Ziel zu bringen und insoweit besteht auch die Befugnis zur Hilfe bei der Koordinierung der freien Träger untereinander und mit anderen Stellen. (§ 3 Nr. 1)

Die in Nr. 2 genannten Aufgaben beschreiben die Tätigkeit, welcher die oder der Landesbeauftragte im Rahmen seines erweiterten Bildungs- und Aufarbeitungsauftrages nachgeht. Die bisher in § 1 Absatz 1 Nr. 1 formulierte Aufgabe wird ergänzt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit soll über Entstehung, Aufbau, Struktur, Methoden, Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes und die Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone erfolgen und um einen ausdrücklich formulierten Bildungsauftrag erweitert werden. Zwar entspricht die Aufarbeitung der Arbeit der Staatssicherheit der ehemaligen DDR noch immer dem Haupttätigkeitsfeld, vielfach wenden sich aber auch Betroffene an die oder den Landesbeauftragten, die nicht Opfer der Arbeit der Staatssicherheit der ehemaligen DDR im engeren Sinne sind. Diktatorische Herrschaftsformen äußerten sich auch in anderen Bereichen der DDR, z. B. bei der systematischen Vorenthaltung von Studienmöglichkeiten für Waffendienstverweigerer, Ausreisewillige oder christlich organisierte Jugendliche. Gerade in der Anfangszeit der DDR äußerten sich diktatorische Herrschaftsformen auch offen und durch andere staatliche Organe als solche des Staatssicherheitsdienstes: Es gab juristische Schauprozesse, z. B. zur Verurteilung der Teilnehmer des Arbeiteraufstandes von 1953 oder in den 60er Jahren zur Kontrolle der Jugendlichen gegen sogenannte „westliche Unkultur“. Die oder der Landesbeauftragte soll in ihrer / seiner Tätigkeit nicht auf die Staatssicherheit der ehemaligen DDR beschränkt sein, sondern jegliche Form der Unterdrückung und der Demokratieblockierung in der DDR thematisch aufgreifen. Daneben gibt es auch Hilfesuchende, die Unterdrückung in Zeiten der Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht erlebt haben. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass der Landesbeauftragte formal für diese Themenbereiche nicht zuständig war, faktisch jedoch die Betreuung dieser Aufgabe bereits durch den Landesbeauftragten übernommen wurde. Der oder dem Landesbeauftragten soll daher ein größeres Ermessen eingeräumt werden, wie sie / er sich der Aufarbeitung verschiedener diktatorischer Herrschaftsformen der SED-Diktatur gerade auch im Bereich der Bildungsarbeit nähert. Sie / Er soll damit weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Demokratieerziehung leisten. Die formale Beschränkung auf die Arbeit der Staatssicherheit entspricht nicht immer den tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit und dem Bedürfnis der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Vielfach ist es notwendig, andere Bereiche der DDR und der SED-Regierung zu thematisieren. (§ 3 Nr. 2)

Die Aufgabe des § 3 Nr. 3 bleibt erhalten und folgt insoweit weiterhin aus § 38 Absatz 3 Satz 1 StUG. Berechtigte oder Berechtigter ist jede oder jeder, die oder der nach den §§ 13 bis 17 StUG Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht oder Herausgabe von Stasi-

Unterlagen haben kann. Dazu zählen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige von Vermissten oder Verstorbenen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes der DDR. (§ 3 Nr. 3)

Die Notwendigkeit der Beratung der Opfer ist weiterhin gegeben. Die oder der Landesbeauftragte soll daher Betroffene über konkrete mögliche Ansprüche auf Entschädigung informieren, diesen Beratung und Ansprechpartner vermitteln und diese auch direkt beraten. Die Betreuung der Opfer soll damit gerade auch eine Aufklärung über bestehende Entschädigungsrechte umfassen. Die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes bleiben unberührt. Den Rahmen dieser Tätigkeiten, insbesondere der direkten Beratung, soll die oder der Landesbeauftragte im Benehmen mit den Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden alle zwei Jahre festlegen, womit einerseits die Eigeninitiative der Opfer- und Verfolgtenverbände in möglichst großem Umfang erhalten und gefördert werden soll, auf der anderen Seite aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass die Opfer- und Verfolgtenverbände auf das Engagement ihrer Mitglieder angewiesen sind und diese engagierten Bürgerinnen und Bürger, sofern sie zur Erlebnisgeneration gehören, aufgrund ihres Lebensalters den Umfang des Engagements zum Teil einschränken müssen. In den dadurch möglicherweise entstehenden Lücken soll die oder der Landesbeauftragte bei konkretem Bedarf temporär im zuvor festgelegten Rahmen tätig werden können. (§ 3 Nr. 4)

Die Vorschriften in § 3 Nr. 5 und 6 sollen § 38 StUG umfassend umsetzen und verdeutlichen, dass die Arbeit/Aufgabe des vom StUG benannten „Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR“ wahrgenommen wird. Die oder der Landesbeauftragte soll dabei eng mit der Bundesbehörde und dem Bundesbeauftragten zusammenarbeiten. Sie / Er kann die Arbeit begleiten und ergänzen und soll gegenüber dem Bundesbeauftragten sich besonders für die Wahrnehmung, das Verständnis und die Berücksichtigung sächsischer Interessen im Zusammenhang mit der Arbeit der Bundesbehörde und des Bundesbeauftragten einsetzen. (§ 3 Nr. 5 und 6)

Die oder der Landesbeauftragte soll natürlichen Personen sowie nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen Information und Beratung im Umgang mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes geben. Sie / er soll auch durch die öffentlichen Stellen des Landes, einschließlich des Landtages bei Überprüfungsverfahren hinzugezogen werden können und dabei eine beratende Funktion wahrnehmen. Auch kann sich die oder der Landesbeauftragte durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen beratend beteiligen. Diese Aufgabe geht insbesondere auch mit der Pflicht in § 4 Absatz 1 und den Befugnissen aus § 5 einher. (§ 3 Nr. 7)

Über die in § 4 festgeschriebenen Pflichten der oder des Landesbeauftragten gegenüber dem Landtag hat die oder der Landesbeauftragte die allgemeine Aufgabe, den Landtag und seine Gremien zu beraten. (§ 3 Nr. 8)

Im Rahmen der Bildungsarbeit und der Demokratieerziehung hat die oder der Landesbeauftragte die Aufgabe, die Schulen im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages der Schulen auf deren Bitte und auch eigeninitiativ, dabei aber im

Einvernehmen und mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulen, mit Projekten über und Informationen aus der Zeit der SED-Diktatur und der Sowjetischen Besatzungszone und durch Werben für Demokratie, Recht und Freiheit zu unterstützen. Insoweit kann und soll die oder der Landesbeauftragte dabei auch auf Erfahrungen zurückgreifen, welche er in den vergangenen Jahren im Rahmen von Projekten bereits machen konnte. (§ 3 Nr. 9)

Vor dem Hintergrund, dass die Friedliche Revolution des Jahres 1989 auch maßgeblich aus Initiativen der Kirchen heraus erst möglich wurde, und in Ansehung der Religionsfreiheit als hohes Verfassungsgut des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung hat die oder der Landesbeauftragte die Aufgabe gemäß § 3 Nr. 10, über die Besonderheiten der Verfolgung von Menschen aus religiösen Gründen und wegen deren Engagements in Kirchen und Religionsgemeinschaften zu informieren sowie die hiervon Betroffenen zu beraten. (§ 3 Nr. 10)

Die oder der Landesbeauftragte hat die Aufgabe, mit den in § 3 Nr. 11 genannten Institutionen im Rahmen der durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen und die Tätigkeiten im Einzelfall zu ergänzen. Die Bildungs- und Aufklärungsarbeit anderer Einrichtungen soll nicht in Frage gestellt werden. Hier soll eine besondere und enge Zusammenarbeit zwischen der oder dem Landesbeauftragten und den für politische Bildung zuständigen Stellen, aber auch mit der Stiftung Sächsische Gedenkstätten geregelt werden. Dabei geht es nicht darum, deren Arbeit zu ersetzen, sondern eine Zusammenarbeit und Unterstützung festzuschreiben und im Einzelfall Ergänzungen der Arbeit zu ermöglichen. Die wichtige Arbeit von Verfolgten- und Opferverbänden und anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen kann und muss durch die oder den Landesbeauftragten unterstützt werden. Gedenk- und Dokumentationsstätten können bei der oder dem Landesbeauftragten fachliche Hilfe erhalten. Insbesondere verfügt die oder der Landesbeauftragte auch durch Kontakt zu Opfern über gute Koordinierungs- und Vermittlungsmöglichkeiten zwischen Gedenkstätten und Zeitzeugen. Im Rahmen der Ergänzung der Dokumentationsstätigkeit als eigene Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist seine Expertise als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für unmittelbar und mittelbar von Verfolgung und Repression Betroffene von Bedeutung, da sie oder er dadurch einen speziellen Zugang zu diesen Menschen hat und in besonderem Maße ihr Vertrauen genießt. Angesichts der enormen Bedeutung erfahrungsgeschichtlicher Zeugnisse gerade für die schulische Bildungsarbeit wird deshalb die begleitende Dokumentationsarbeit für wichtig und sinnvoll erachtet. (§ 3 Nr. 11)

Zu § 4 Berichtspflichten:

Die oder der Landesbeauftragte hat dem Landtag und der Staatsregierung auf entsprechendes Ersuchen Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen. Diese Pflicht ergänzt insbesondere die in § 3 Nr. 7 und 8 enthaltenen Aufgaben. Die Pflicht ist historisch § 37 Absatz 3 StUG und § 27 Absatz 3 SächsDSG nachempfunden. (§ 4 Absatz 1)

Die Berichtspflicht hat sich seit 1993 bewährt und entspricht historisch derjenigen des Bundesbeauftragten nach § 37 Absatz 3 StUG. Allerdings ist der Bericht auf Ersuchen des Landtages und ansonsten mindestens jährlich in Textform, ggf. als elektronisches Dokument, zu erstellen und dem Landtag zuzuleiten. Die oder der Landesbeauftragte soll, soweit der Bericht Beratungsgegenstand in den Ausschüssen ist, dazu vor den Ausschüssen gehört werden. (§ 4 Absatz 2)

Zu § 5 Befugnisse:

Die öffentlichen Stellen des Landes werden verpflichtet, mit der oder dem Landesbeauftragten zusammenzuarbeiten. Ihr / Ihm sind das zur Erledigung ihrer / seiner Aufgaben notwendige Einsichtsrecht zu gewähren, Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Festzustellen ist, dass die gemäß § 4 zu erfüllenden Pflichten konkretisierte Ausflüsse der Aufgaben aus § 3, insbesondere aus § 3 Nr. 7 und 8 sind. Die in § 5 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Befugnisse ergänzen die übrigen Befugnisse für Fälle, in den die oder der Landesbeauftragte im Rahmen ihrer / seiner Befugnisse die Aufgaben gemäß § 3 Nr. 7 und 8, § 4 Absatz 1 wahrnimmt, daher im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens hinzugezogen wurde und entsprechend tätig wird. (§ 5 Absatz 1)

Die Zusammenarbeit der oder des Landesbeauftragten soll nicht auf die Zusammenarbeit mit Institutionen im Freistaat Sachsen oder der Nachbarbundesländer und des Bundes beschränkt sein. Vielmehr soll die oder der Landesbeauftragte die Möglichkeit haben, sich auch mit den zuständigen Stellen in den europäischen Nachbarländern, insbesondere der Tschechischen Republik und der Republik Polen zu verständigen, um so seine Arbeit im Sinne des gemeinsamen europäischen Gedankens und der gemeinsamen geschichtlichen Erfahrungen auszurichten und zu gestalten. (§ 5 Absatz 2)

Die oder der Landesbeauftragte ist befugt, sich nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zu äußern. Insoweit sind bei Äußerungen insbesondere die Vorschriften aus § 2 Absatz 7 und aus § 5 Absätze 4 und 5 zu beachten. (§ 5 Absatz 3)

Bei den datenschutzrechtlichen Regelungen ist die oder der Landesbeauftragte schon aus verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht komplett vom Datenschutz und den Grundsätzen der Amtsverschwiegenheit zu befreien. In Einzelfällen kann jedoch der Bildungs- und Aufklärungsauftrag mit den Vorschriften des Datenschutzrechtes kollidieren. Insofern soll der oder dem Landesbeauftragten, ähnlich wie dem Bundesbeauftragten, die Verarbeitung, Verwertung und Veröffentlichung der entsprechenden Daten ermöglicht werden. Die Vorschriften sind mit der Änderung neu gefasst worden. (§ 5 Absätze 4 und 5)

Zu § 6 Einschränkung von Grundrechten:

Die Vorschrift gibt den Hinweis, dass mit Durchführung dieses Gesetzes eine Einschränkung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbunden ist.

Zu § 7 Personenbezeichnung:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten und in der Praxis in der Form anzuwenden sind, die der tatsächlichen Besetzung entspricht.

Zu § 8 Übergangsbestimmung:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes durch die Verlagerung der Anbindung der oder des Landesbeauftragten zum Landtag keine Änderung in der Amtsinhaberschaft eintritt und die oder der Amtsinhaber und die beim Landesbeauftragten Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt nahtlos dem Landtag zugeordnet werden.

Zu Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis:

Die Vorschrift regelt, dass die Sächsische Staatskanzlei den Wortlaut des umfassend geänderten Gesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen kann. Aufgrund der umfassenden Änderungen erscheint eine entsprechende Bekanntmachung des geänderten Gesetzes in rechtsbereinigter Fassung sinnvoll.

Zu Artikel 3 Änderung des SächsVwOrgG:

Die Vorschrift enthält die aufgrund der Anbindung der oder des Landesbeauftragten am Landtag notwendige Änderung in § 10 Absatz 1 SächsVwOrgG.

Zu Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes:

Die Vorschrift enthält die aufgrund der Änderung der Amtsbezeichnung des Landesbeauftragten notwendige Änderung in § 6 des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 01. Januar 2017.